

Fischer Eier GmbH
Mettlenmatte 7
CH-6102 Malters

www.fischereier.ch

FOU GmbH
Geissackerstrasse 1
CH-8157 Dielsdorf

www.fou-gmbh.ch

Kundeninformation

Malters/Dielsdorf, 12. November 2014

Vogelgrippe - Geflügelpest in Norddeutschland

- **Auswirkungen für die Schweiz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachdem das BAZL erst kürzlich eine Verordnung zur Änderung der Flugrouten für Zugvögel erliess¹⁾, zog das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) gestern nach und erliess mit Wirkung ab heute 12.11.2014 die „Verordnung des BLV über Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Aviären Influenza aus Deutschland“.

Aufgrund unterschiedlicher Presseinformationen erlauben wir uns, Sie gerne über die Sachverhalte zu informieren:

- die Situation bei **Fischer Eier GmbH** und **FOU GmbH** ist **unverändert**. Wir sind **nicht betroffen**;
- von der Vogelgrippe betroffen ist kein Eierproduktions-Betrieb, sondern ein Mastputen-Betrieb in Ostdeutschland;
- weitere Betriebe sind gegenwärtig nicht betroffen;
- weder aktuell noch in der Vergangenheit beziehen/bezogen die Unternehmen Fischer Eier GmbH und FOU GmbH Eier und Eiprodukte aus der betroffenen Region;
- unsere Rohware stammt gegenwärtig vorwiegend aus dem Westen und Nord-Westen Deutschlands, Belgien, Frankreich und Holland;
- ein generelles Importverbot für die Einfuhr von Eiern aus Norddeutschland liegt nicht vor;
- verboten mit Wirkung ab 12.11.2014 wurde ausschliesslich der Import von **nicht wärmebehandeltem/n** Geflügelfleisch und **Konsumeiern** sowie lebendem Geflügel und Bruteiern aus den Schutz- und Überwachungszonen gemäss Anhängen I + II der BLV-Verordnung. Es betrifft somit einen Umkreis von +/- 30 km;
- vernünftigerweise umfasst die Verordnung die Wortwahl „von nicht wärmebehandelten **Konsumeiern**“. Daraus leite ich ab, dass bei einer potentiellen Verschärfung der

¹⁾ die Worte heute Morgen des Radio-Moderators

Situation die Einfuhr von Verarbeitungseiern, deren Eimasse nach dem Aufschlag pasteurisiert wird, weiterhin zulässig sein dürfte.

Für den Eierhandel und die Ei-Verarbeitungsbetriebe ist der Herbst mit seinen Vogelzügen leider seit mehreren Jahren eine heikle Periode.

Wir versichern Ihnen, die Lage mit Argus-Augen zu verfolgen und unseren Wissensstand täglich zu aktualisieren. Mit unseren Lieferanten sind wir eng vernetzt.

Darüber hinaus sind wir bestrebt, in der aktuellen Spitzenzeit mit einem vernünftigen Rohwaren-Lagerbestand mögliche, kurzzeitige Engpässe abzufedern.

Wir möchten davon absehen, jede Pressemeldung zu kommentieren. Jedoch werden wir periodisch ein Update herausgeben und bei einer relevanten Änderung der Sachlage Sie umgehend telefonisch oder schriftlich informieren.

Wir hoffen, in Ihrem Sinne zu handeln und Ihnen mit diesem Bericht dienen zu können.

Bitte zögern Sie nicht, uns bei weiteren Fragen oder Wünschen zu kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen

Fischer Eier GmbH

FOU GmbH
food ovo utilities

Marco Zürcher



Beilage: BLV-Verordnung

Verordnung des BLV über Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Aviären Influenza aus Deutschland

vom 11. November 2014

*Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV),
gestützt auf Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe a des Tierseuchengesetzes
vom 1. Juli 1966¹ und
Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben a und c der Verordnung vom 18. April 2007² über
die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten,
verordnet:*

Art. 1 Zweck und Gegenstand

¹ Diese Verordnung soll die Einschleppung der Aviären Influenza in die Schweiz verhindern.

² Sie regelt die Einfuhr von nicht wärmebehandeltem Geflügelfleisch, nicht wärmebehandelten Konsumeiern, lebendem Geflügel, Junglegehennen, Eintagsküken und Bruteiern aus Deutschland.

Art. 2 Einfuhr von nicht wärmebehandeltem Geflügelfleisch

Die Einfuhr von nicht wärmebehandeltem Geflügelfleisch aus den in Anhang 1 aufgeführten Schutzzonen in Deutschland ist verboten.

Art. 3 Einfuhr von nicht wärmebehandelten Konsumeiern

Die Einfuhr von nicht wärmebehandelten Konsumeiern aus den in den Anhängen 1 und 2 aufgeführten Schutz- und Überwachungszonen in Deutschland ist verboten.

Art. 4 Einfuhr von lebendem Geflügel, Junglegehennen, Eintagsküken und Bruteiern

Die Einfuhr von lebendem Geflügel, Junglegehennen, Eintagsküken und Bruteiern aus den in den Anhängen 1 und 2 aufgeführten Schutz- und Überwachungszonen in Deutschland ist verboten.

¹ SR 916.40

² SR 916.443.10

Art. 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 12. November 2014 in Kraft.³

11. November 2014

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen:

Hans Wyss

³ Diese Verordnung wurde am 11. Nov. 2014 vorerst im ausserordentlichen Verfahren veröffentlicht (Art. 7 Abs. 3 PublG; SR **170.512**).

Anhang 1
(Art. 2–4)

Schutzzonen

Folgende Gebiete in Deutschland sind als Schutzzonen definiert worden:

Postleitzahl	Gemeinde/Gemeindeteil
17379	Heinrichswalde, Heinrichswalde
17379	Rothemühl, Rothemühl
17379	Wilhelmsburg, Mühlenhof

Anhang 2
(Art. 3 und 4)

Überwachungszonen

Folgende Gebiete in Deutschland sind als Überwachungszonen definiert worden:

Postleitzahl	Gemeinde/Gemeindeteil
17098	Friedland
17099	Galenbeck, Friedrichshof
17099	Galenbeck, Galenbeck
17099	Galenbeck, Klockow
17099	Galenbeck, Kotelow
17099	Galenbeck, Rohrkrug
17099	Galenbeck, Schwichtenberg
17099	Galenbeck, Wittenborn
17309	Jatznick, Klein Luckow
17309	Jatznick, Waldeshöhe
17337	Gross Luckow, Gross Luckow
17337	Gross Spiegelberg, Gross Spiegelberg
17337	Schönhausen
17349	Schönbeck, Schönbeck
17349	Voigtsdorf, Voigtsdorf
17379	Altwigshagen, Altwigshagen
17379	Altwigshagen, Demnitz
17379	Ferdinandshof, Ferdinandshof
17379	Heinrichsruh, Heinrichsruh
17379	Rothemühl, Rothemühl
17379	Wilhelmsburg, Eichhof
17379	Wilhelmsburg, Fleethof
17379	Wilhelmsburg, Friedrichshagen
17379	Wilhelmsburg, Mariawerth
17337	Uckerland mit den Ortsteilen Hansfelde und Wismar. Das Gebiet wird östlich, nördlich und westlich von der Landesgrenze Brandenburgs zu Mecklenburg- Vorpommern und südlich von der Autobahn A20 begrenzt.